Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 06.05.2025 **Nr. 03/2025**

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang

Kommunikationswissenschaft

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 30.04.2025 gemäß § 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien hat am 9. April 2025 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

Herausgeber: Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist 3
§ 4 Zulassungsverfahren 4
§ 5 Zulassungskommission und Auswahlkommission 5
§ 6 Auswahlgespräch 5
§ 7 Verfahrensniederschrift 6
§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren 6
§ 9 Inkrafttreten 7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) [1]Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). [2]Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft ist eine Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium. [2]Die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) § 18 geregelt.

(2) [1]Bewerber*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. [2]Hierfür ist ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf TestDaF-Prüfung (TDN) Niveaustufe 4 oder eine Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau bei der Bewerbung einzureichen. [3]Die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis der Sprachkenntnisse sind der Website der Hochschule zu entnehmen.

(3) Bewerber*innen, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen, können sich mit einem Sprachnachweis auf TestDaF-Prüfung Niveaustufe (TDN) 3 oder auf vergleichbarem Niveau bewerben und mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zur Aufnahme des Studiums nachzureichen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) [1]Der Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. [2]Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. [3]Die Bewerbung ist digital über das von der Hochschule genutzte Bewerbungsportal zu stellen. [4]Die Bewerbung gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren des entsprechenden Jahres.

(2) Die Bewerbung muss enthalten

a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein vorläufiger Nachweis über die erzielte Abschlussnote, sollte der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bei Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen
b) Angaben zum Lebenslauf gemäß Vorgaben des genutzten Bewerbungsportals
c) ggf. Nachweise und Zeugnisse über die vorangegangene fachliche Ausbildung, Berufs- und Praktikantentätigkeit
d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2

e) Erklärungen gemäß den Vorgaben des genutzten Bewerbungsportals, u.a. zu bisherigen Studienabschlüssen, zum Datenschutz und zur Teilnahme am Nachrückverfahren
f) eine Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können

(3) Falls die Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung einzureichen.

(4) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Gibt es gemäß §1 Abs. 3 mehr Bewerbungen als Plätze, wird die Auswahlentscheidung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Durchschnittsnote) in Kombination mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen.

(2) Zunächst wird auf Basis der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) eine Rangliste gebildet.

(3) [1]Die Zahl der Teilnehmer*innen an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Abs. 2. [2]Ranggleiche Bewerber*innen werden gleichermaßen zum Auswahlgespräch eingeladen.

(4) Eine Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gem. § 6 und vergibt je Kandidat*in 0 bis 10 Punkte.

(5) [1]Die Zulassungskommission trifft die Auswahlentscheidung. [2]Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden, wird eine neue Rangliste gebildet. [3]Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a), die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs entsprechend folgender Tabelle um 0 bis 1,0 Notenpunkte verbessert wird:

Ergebnis im Gespräch	**Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um**
10 Punkte	1,0 Notenpunkte
9 Punkte	0,9 Notenpunkte
8 Punkte	0,8 Notenpunkte
7 Punkte	0,7 Notenpunkte
6 Punkte	0,6 Notenpunkte
5 Punkte	0,5 Notenpunkte
4 Punkte	0,4 Notenpunkte
3 Punkte	0,3 Notenpunkte
2 Punkte	0,2 Notenpunkte
1 Punkt	0,1 Notenpunkte
0 Punkte	0,0 Notenpunkte

[4]Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerber*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5 Zulassungskommission und Auswahlkommission

(1) [1]Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestellt. [2]Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Professor*innen des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung (kurz: IJK) und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des IJK.

(2) [1]Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre. [2]Wiederbestellung ist möglich. [3]Bestellte Mitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

(3) [1]Die Aufgaben der Zulassungskommission sind:

a) Festlegung der Termine für die Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a)
b) Bildung der Ranglisten nach § 4 Abs. 2 und 5
c) Entscheidung über die zum Auswahlgespräch einzuladenden Bewerber*innen nach § 4 Abs. 3
d) Prüfung von Anträgen auf einen Ersatztermin für das Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 2 Buchstabe f)
e) Bestimmung der Auswahlkommission(en) nach Abs. 4
f) Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerber*innen nach § 4 Abs. 5
g) Verfassen und Unterzeichnen der Verfahrensniederschrift nach § 7

(4) [1]Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche mindestens eine Auswahlkommission. [2]Jede Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Professor*innen sowie ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des IJK.

(5) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Durchführung der Auswahlgespräche
b) Übermittlung der im Auswahlgespräch erzielten Punkte pro Bewerber*in an die Zulassungskommission

§ 6 Auswahlgespräch

(1) [1]Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerber*innen für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet sind. [2]Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerber*innen sowie auf folgende Parameter:

a) analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen
b) Vorwissen im Bereich Medien und Kommunikation
c) Interesse an kommunikationswissenschaftlicher Forschung und einschlägigen Berufsfeldern

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

a) [1]Das Auswahlgespräch findet in der Regel Ende Juli statt. [2]Die genauen Termine werden von der Zulassungskommission festgelegt und in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche (i. d. R. bei Eröffnung der Bewerbungsphase) auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. [3]Die Bewerber*innen werden mindestens sieben Tage vor dem Auswahlgespräch eingeladen.
b) Die Durchführung des Auswahlgesprächs kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

c) [1]Eine Auswahlkommission führt mit den Bewerber*innen Gespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten. [2]Gruppengespräche mit bis zu 4 Bewerber*innen sind zulässig. [3]Die Antworten einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und gemäß Buchstabe d) gesondert protokolliert und bewertet werden.
d) Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber*innen und die Beurteilung ersichtlich werden.
e) Sofern Bewerber*innen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheinen, sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
f) [1]Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Zulassungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. [2]Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Zulassungskommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Verfahrensniederschrift

[1]Über das Verfahren ist eine Verfahrensniederschrift zu führen, die vom Vorsitz der Zulassungskommission oder einem weiteren vom Vorsitz beauftragten Kommissionsmitglied bestätigt wird. [2]In der Niederschrift müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, Ort, Datum, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein.

§ 8 Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) [1]Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid über das von der Hochschule für Musik, Theater und Medien genutzte Bewerbungsportal. [2]In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber*innen über das von der Hochschule für Musik, Theater und Medien genutzte Bewerbungsportal zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. [3]Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [4]Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) [1]Die Zulassung kann vorbehaltlich der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt. [2]Der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung in Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Die Zulassung kann gemäß § 2 Abs. 3 vorbehaltlich der rechtzeitigen Vorlage des Sprachnachweises erfolgen, sofern dieser zur Bewerbung nicht vorliegt.

(4) Der Bescheid über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft gilt für den auf das Auswahlverfahren folgenden Zulassungstermin.

(5) [1]Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. [2]Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 für Bewerber*innen, die gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.

(7) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft oder alle Nachrücklisten erschöpft sind, spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2025/26.